



Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden

Fachstelle Seniorenarbeit

vom 5. November 2019

	Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1	Grundsätzliches	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Freiwillige Fahrerinnen und Fahrer	4
Art. 4	Fahrgäste	4
Art. 5	Versicherung	4
Art. 6	Fahrkosten	4
Art. 7	Inkrafttreten	5

REGLEMENT FÜR DEN FAHRDIENST DER POLITISCHEN GEMEINDE FÄLLANDEN

Art. 1

Grundsätzliches

Für in der Mobilität eingeschränkte Einwohnerinnen und Einwohner betreibt die Gemeinde Fällanden einen freiwilligen Fahrdienst.

Dieser dient dem Transport zu medizinischen Einrichtungen (Spital, Arzt, Therapien usw.), aber auch zur Teilnahme der berechtigten Personen an gesellschaftlichen Anlässen oder der persönlichen Versorgung (Apotheke, Lebensmittelgeschäfte usw.). Fahrten zur beruflichen Eingliederung können nur so lange in Anspruch genommen werden, wie der ÖV aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.

Der Fahrdienst steht nur Fahrgästen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden zur Verfügung. Die freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer sind in der Regel ebenfalls in der Gemeinde Fällanden wohnhaft (Fällander für Fällander), es können ausnahmsweise jedoch auch Fahrerinnen und Fahrer aus umliegenden Gemeinden eingesetzt werden.

Die Fahrerinnen und Fahrer arbeiten unentgeltlich, werden aber für den Betrieb des Privatfahrzeugs entschädigt.

In der Mobilität nicht eingeschränkte Personen dürfen den Fahrdienst nicht in Anspruch nehmen.

Art. 2

Organisation

Die Organisation liegt in der Verantwortung der Politischen Gemeinde Fällanden. Diese kann weitere Trägerschaften (z. B. Kirchgemeinden usw.) beziehen.

Es ist eine Koordinationsstelle zu bezeichnen, welche einerseits die freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer rekrutiert und andererseits die Fahraufträge entgegennimmt und diese in geeigneter Form den Fahrerinnen und Fahrer zuteilt. Sie ist in allen Belangen Ansprechperson für die Fahrerinnen und Fahrer sowie die Fahrgäste. Die Koordinationsstelle sorgt in geeigneter Form für den Erfahrungsaustausch der Freiwilligen untereinander und mit der Koordinationsstelle. Idealerweise ist der Koordinator oder die Koordinatorin Teil der Gemeindeverwaltung. Es kann aber auch eine aussenstehende Person damit beauftragt werden. Die betreffende Person wird durch ein kleines Entgelt sowie Telefonspesen entschädigt, sofern diese Arbeit nicht im Rahmen der Anstellung bei der Gemeinde abgegolten ist.

Die Fahrerinnen und Fahrer stellen die aufgewendete Zeit im Rahmen der Freiwilligenarbeit unentgeltlich zur Verfügung. Für das verwendete Privatfahrzeug wird nach Beendigung der Fahrt die Fahrentschädigung direkt beim Fahrgäst eingezogen.

Die Fahrzeuge sind während der Freiwilligenfahrt nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

Definition der Fahrt: Ab Abfahrt des Wohnorts der freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer bis zur Rückkehr an deren Wohnort (für in umliegenden Gemeinden wohnhafte Fahrerinnen und Fahrer ist die Fällander Gemeindegrenze für die Berechnung der Fahrtkosten massgebend).

Art. 3

Freiwillige Fahrerinnen und Fahrer

Die Rekrutierung erfolgt durch die Koordinationsstelle des freiwilligen Fahrdienstes. Dabei wird in einem persönlichen Gespräch der «fahrerische Leumund» (Fahrberichtigungen, Bussen, Ausweisentzüge usw.) sowie die menschliche Eignung unter Berücksichtigung der ab und zu nicht ganz einfachen Fahrgäste eruiert. Die Rückmeldungen der Fahrgäste sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Die Freiwilligen sind berechtigt, Fahrten zurückzuweisen bzw. die Fahrten in geeigneter Form auszuwählen.

Die Vermittlung der Fahrten hat, aus versicherungstechnischen Gründen, immer über die Koordinationsstelle zu erfolgen. Es dürfen keine Direktabsprachen mit den Fahrgästen getroffen werden.

Den freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer wird durch die Gemeinde Fällanden in geeigneter Form Wertschätzung ausgedrückt. Bei Bedarf könnten auch Weiterbildungen in fahrerischer Hinsicht in Betracht gezogen werden.

Art. 4

Fahrgäste

Die berechtigten Personen bzw. Institutionen (z. B. Pflegeabteilungen, Ärzte usw.) melden ihre Fahrbedürfnisse so früh wie möglich der Fahrdienstkoordination. Direktabsprachen mit freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht zulässig.

Mehrfachanforderungen (z. B. für Dialyse- oder Therapieserien) sind möglich. Kurzfristige Anforderungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 5

Versicherung

Während der Freiwilligenfahrt sind Fahrerinnen und Fahrer, Fahrzeuge und Fahrgäste durch die Gemeinde Fällanden zu versichern, sofern sonstige obligatorische Versicherungen nicht dafür aufkommen.

Fahrkosten

Art. 6

Die Fahrtkosten als Entschädigung für die Verwendung des Privatfahrzeugs sind vom Fahrgast oder der anfordernden Stelle nach Beendigung der Fahrt in bar gegen Quittung direkt den freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer zu bezahlen.

Für die häufigsten Fahrziele (Spitäler usw.) erstellt die Fahrdienstkoordination eine Tabelle mit Fahrpauschalen.

Für seltener Ziele erfolgt die Entschädigung anhand einer vorgegebenen Kilometerpauschale.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement für den Fahrdienst der Politischen Gemeinde Fällanden wurde vom Gemeinderat am 5. November 2019 erlassen und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

Telefon 043 355 35 35
gemeinde@faellanden.ch
www.faellanden.ch